AWO Landesverband Brandenburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

pro familia Brandenburg

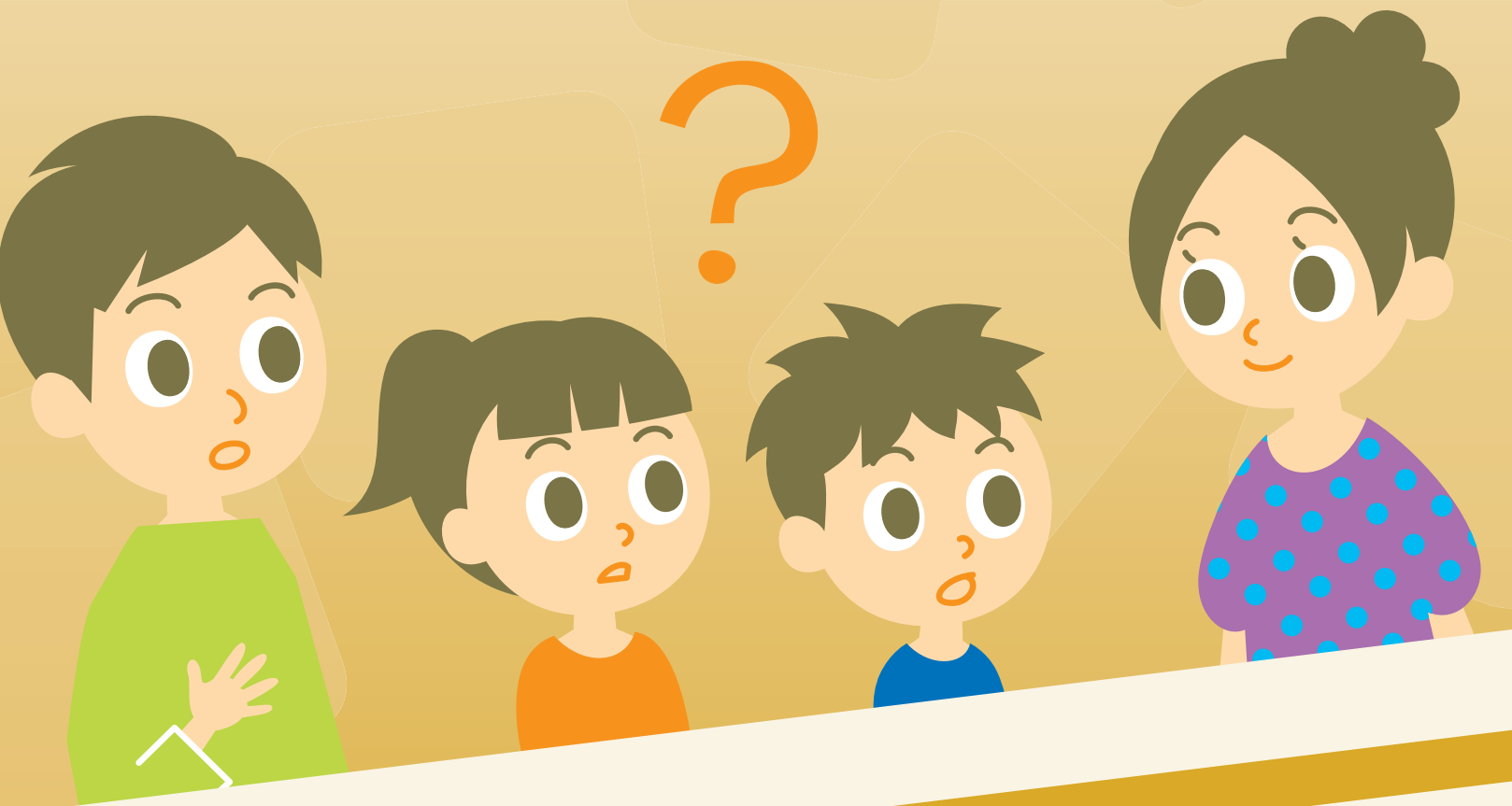

FACHTAGUNG

MENSCHENRECHTE – THEORIE UND PRAXIS IN BRANDENBURG

Dokumentation des Fachtags am 30. April 2014 in Potsdam

IMPRESSUM

Fachtagung 2014
MenschenRechte – Theorie und Praxis in Brandenburg

1. Auflage, Potsdam 2014

Herausgeber
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg e.V.
Kurfürstenstraße 31
14467 Potsdam

Projektleitung
Viola Berger (DRK), Anne Böttcher (AWO),
Hubert Lautenbach (AWO), Christian Neumann (profa)

Redaktion
Hubert Lautenbach

Layout
Lars Wiegand, System Concept GmbH

Fotos
Stefan Specht, Claudius Lehmann

Kontakt
gf@awo-brandenburg.de
Tel.: 0331 / 97 16 26 0
Fax.: 0331 / 97 16 26 5

INHALT

Vorworte 2
Günter Baaske, Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Wilhelm Schmidt, Präsident des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Präsident des AWO Bundesverbandes

Vertrauliche Geburt – Die gesetzlichen Regelungen und deren Auswirkungen 5
Dr. Alexandra Krause, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Rechte ausländischer Frauen vor, während und nach der Geburt eines Kindes 10
Anne Tamm, Deutsches Rotes Kreuz

Grundsicherung für Arbeitsuchende – Neuentwicklungen in Brandenburg 23
Johannes Graf von Pfeil, Sozialgericht Potsdam

Unterstützung in der begleiteten Elternschaft 25
Matthias Luckner, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

UNSERE VORSORGENDE SOZIAL- UND GESELLSCHAFTSPOLITIK SETZT AUF ZUGEHENDE BERATUNG UND INFORMELLE UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN.

Günter Baaske, Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Menschenrechte - Was heißt das konkret?

Menschenrechte sind universell, sie gelten für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Weltanschauung und Hautfarbe: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“, heißt es in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948.

Menschenrechte müssen auf globaler, nationaler, regionaler und auch auf kommunaler Ebene garantiert werden. Was heißt das konkret?

Sie müssen im Alltag auch tatsächlich umgesetzt werden. Sie müssen für jede Einzelne und jeden Einzelnen jeden Tag spürbar und erlebbar sein, egal wo – natürlich auch in Brandenburg.

Unser Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft und zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Behinderten (insg. 136 Maßnahmen in 8 Handlungsfeldern): Es befördert und stärkt eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung sowie das Bewusstsein in unserer Gesellschaft für deren Bedürfnisse. Es konkretisiert insofern das Menschenrecht auf Teilhabe in der Gesellschaft.

Menschenrechte sind für alle, aber vor allem für die Schwächsten unserer Gesellschaft besonders wichtig. Eines der Hauptprobleme dabei: Wie erreichen wir die Menschen diskriminierungsfrei? Wie schaffen wir es, dass die Unterstützungsangebote auch tatsächlich bei den Hilfebedürftigen ankommen und wahrgenommen werden können?

Unser Ansatz der Vorsorgenden Sozial- und Gesellschaftspolitik setzt auf zugehende Beratung sowie informelle Unterstützungsstrukturen (Familien, Freunde, Nachbarn, Vereine etc.), gerade auch im ländlichen Raum.

- Zugehende Beratung = niedrigschwellige, differenzierte, aufsuchende und nachhaltige Information und Begleitung
- Das ist bei der Komplexität der Zuständigkeitsbereiche in der Sozialgesetzgebung („Sozialstaatsdschungel“) erforderlich: Wer weiß schon so genau, welche Ansprüche sich aus dem Sozial-, Behinderten- oder Pflegerecht ergeben; erst recht, wenn man nicht perfektes Deutsch spricht?

- Nicht nur Privatpersonen sind schnell überfordert, auch Experten

Zwei konkrete Beispiele aus dem Politikfeld des Arbeits-und Sozialministeriums, die unseren Ansatz der Vorsorgenden Sozialpolitik noch weiter verdeutlichen sollen, möchte ich hier nennen:

Beispiel 1: Pflege

Der Bereich Pflege zeigt uns, wie notwendig es ist, früh und wirkungsvoll zu handeln, um spätere Probleme zu vermeiden oder zu reduzieren. Die demographische Entwicklung führt in Brandenburg bis zum Jahr 2030 zu einem Anstieg der Anzahl der Pflegebedürftigen um ca. 60 %. Etwa verdoppeln müsste sich ebenfalls die Anzahl der Beschäftigten in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen – von heute knapp 29.000 auf über 54.000 - und das bei einem gleichzeitigen Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials um fast 30 %.

Es reicht also nicht aus, einfach mehr Geld in die Hand zu nehmen, wir brauchen auch die Menschen, die Pflege erbringen. Wenn es also um das Menschenrecht auf ein gutes Leben in jeder Hilfesituation geht, geht es auch um die Absicherung der entsprechenden Hilfesysteme.

Die Fachkräftestudie Pflege nennt folgende wichtige Stellschrauben, um die künftige Entwicklung zu beeinflussen:

- Verminderung/ Vermeidung von Pflegebedürftigkeit,
- Bewältigung von Pflegebedürftigkeit durch sozialräumlich vernetzte und personenorientierte Pflege- und Betreuungsarrangements,
- Optimierung des Fachkräfteeinsatzes.

Die Sicherung von Persönlichkeitsrechten gewinnt vor allem dann an Bedeutung, wenn Menschen auf die Hilfen anderer angewiesen sind und sich in die Hände anderer begeben. Als ein Beispiel möchte ich auch hier die zugehende Beratung nennen:

- Ausbau der Pflegestützpunkte und die Etablierung von Außenstellen und mobilen Pflegestützpunkten

Beispiel 2: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Nehmen wir als weiteres Beispiel das SGB II. In Deutschland leben leider immer noch zu viele Menschen, die trotz guter wirtschaftlicher Entwicklungen ihren Lebensunterhalt aus Sozialleistungen (wie Arbeitslosengeld II) bestreiten müssen. Für sie ist es wichtig, die ihnen zustehenden Rechte zu kennen, um sie erfolgreich beanspruchen zu können.

Die zahlreichen Änderungen des SGB II haben dies jedoch nicht unbedingt leichter gemacht. Zwar liegt die letzte große Änderung ein wenig zurück; sie fand im Jahr 2011 statt und brachte den betroffenen Menschen auch zusätzliche Leistungsmöglichkeiten, wie das Bildungs- und Teilhabepaket. Allerdings sehen wir mit einigem Abstand, dass auch diese Neuerungen nicht unbedingt zur Vereinfachung in der Umsetzung des SGB II beigetragen haben.

Hier sind wir gemeinsam mit dem Bund und unseren Länderkollegen sowie den kommunalen Spitzenverbänden dran und beraten Möglichkeiten zur einfacheren Ausgestaltung der doch recht komplexen Rechtsmaterie.

Flankierend haben aber auch derzeit das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem SGB II zu klären. So stehen insbesondere die Sonderregelungen für unter 25-Jährige und der Leistungsausschluss von EU-Ausländern auf dem gerichtlichen Prüfstand. Es wird sich zeigen, ob bedürftigen Menschen in Zukunft mehr Möglichkeiten zur Verwirklichung ihrer Rechte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung stehen werden.

Fazit

Sie sehen also, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind auf breiter Front tätig, um Menschen ein besseres – im besten Fall ein gutes – Leben zu ermöglichen. Ich wünsche Ihnen und uns eine interessante und anregende Veranstaltung.

DIE BERATUNGSSTELLEN DER FREIEN TRÄGER MÜSSEN FINANZIELL ADÄQUAT AUSGESTATTET WERDEN.

Wilhelm Schmidt, Präsident des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Präsident des AWO Bundesverbandes

Beratung ermöglicht die Wahrnehmung von Menschenrechten

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

über die Einladung zum heutigen Fachtag habe ich mich sehr gefreut und ich bin gerne zu Ihnen gekommen. Es ist nämlich deutschlandweit – vor allem aber im Flächenland Brandenburg – von großer Wichtigkeit, dass die Beratungsinfrastruktur für alle Menschen erhalten bleibt. Sie alle sind Beraterinnen und Berater, die in verschiedenen Regionen Brandenburgs oftmals als Einzelkämpfer für Ratsuchende da sind. Sie stellen Ihre Expertise den Menschen zur Verfügung, kommen mit ihnen ins Gespräch und oftmals bleibt der Kontakt über Jahre hinweg erhalten. Dadurch sind Sie für viele Menschen Ansprechpartner vor Ort, wenn diese nach ihren Rechten fragen. Sie helfen selbst, vermitteln weiter, knüpfen Kontakte und Netzwerke. Dafür möchte ich Ihnen als Präsident der AWO und als Präsident des Deutschen Vereins meine größte Anerkennung aussprechen und Ihnen sagen, dass ich Ihre Leistung sehr wert schätze.

Mein Dank und ein Kompliment geht aber auch an die veranstaltenden Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes, der Pro Familia und der Arbeiterwohlfahrt, die nun schon seit einigen Jahren gemeinsam einen solchen Fachtag für die Beraterinnen und Berater in Brandenburg anbieten. Es ist nicht selbstverständlich, dass ein Fachtag verbandsübergreifend stattfindet, obwohl die Notwendigkeit des fachlichen Austausches über die Verbandszugehörigkeit hinaus ganz eindeutig besteht – das werden sie sicherlich genauso sehen.

Auch werden sie bestimmt meine Ansicht teilen, dass die Frage der Finanzierung der Freien Wohlfahrtspflege insgesamt und der Beratungsstellen im Besonderen große Sorgen bereitet. Angesichts der Herausforderungen des demographischen Wandels in Brandenburg und angesichts der Tatsache, dass heute schon die Beratungsinfrastruktur stark ausgedünnt ist, möchte ich meinen Appell an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung auf Landesebene, wie auf kommunaler Ebene richten: Eine Beratungsstruktur muss gut ausfinanziert sein, denn sonst verliert sie ihren präventiven Charakter für den Sozialstaat.

Ihnen allen wünsche ich einen erkenntnisreichen Fachtag 2014 und gutes Gelingen für ihre Arbeit überall für die Menschen in Brandenburg!

NUR DURCH KOOPERATION KANN DAS GESETZ ZUR VERTRAULICHEN GEBURT UMGESETZT WERDEN.

Dr. Alexandra Krause, Referentin, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Die Vertrauliche Geburt
Das Neue Gesetz und seine Auswirkungen

Am 1. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten. Die Schwangerenberatungsstellen nach den §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) übernehmen damit zusätzliche Beratungsaufgaben. Im Verfahren der vertraulichen Geburt arbeiten sie mit verschiedenen kommunalen Akteuren zusammen. Die erfolgreiche Umsetzung des Verfahrens hängt entscheidend von der gelingenden Kooperation zwischen den Beratungsstellen und den Jugendämtern – insbesondere den Adoptionsvermittlungsstellen – , der Geburtshilfeeinrichtungen und weiteren Stellen ab.

Der Fachtag bot die Gelegenheit, einen Tag vor In-Kraft-Treten der neuen gesetzlichen Regelungen, den Entstehungskontext und die zu erwartenden Herausforderungen für die Praxis zu beleuchten.

Entstehungskontext der vertraulichen Geburt

Die Tötung von Neugeborenen oder auch die Aussetzung von Kindern durch ihre Eltern löst in Deutschland in jedem öffentlich gewordenen Fall große Betroffenheit aus. In jedem Fall, der in den Medien und der Fachwelt diskutiert wird, stellt sich die Frage: Wie hätte das Kind gerettet und was hätte den werdenden Eltern angeboten werden müssen, um sie von der Entscheidung abzubringen, das Kind zu töten oder es in Lebensgefahr durch seine Aussetzung zu bringen?

Um Aussetzungen und Tötungen von Neugeborenen (Neonatizide) zu verhindern, wurden in Deutschland in den vergangenen Jahren verschiedene Ansätze verfolgt und kontrovers diskutiert. Im Jahr 1999 entstehen in Deutschland erste Angebote der anonymen Kindesabgabe. Dabei handelt es sich um sogenannte Babyklappen bzw. Babykörbe, die Möglichkeit in einer Klinik anonym zu gebären bzw. ein Kind anonym einer Einrichtung zu übergeben. Kritisch zu hinterfragen ist zum einen, ob diese Angebote tatsächlich Leben retten können, und darüber hinaus, dass die anonyme Kindesabgabe das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstimmung verletzt. Aus diesem Grund wird in der Fachwelt schon lange über eine legale Alternative diskutiert – so zum Beispiel in einem Eckpunktepapier des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2003 (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2003): „Vertrauliche Geburt. Eckpunkte einer sozialpräventiven Lösung für Frauen in psychosozialer Notlage.“). In einer Stellungnahme aus dem

AUSSETZUNGEN UND TÖTUNGEN VON NEUGEBORENEN IN DEUTSCHLAND

Jahr	Kindesaussetzungen	Neonatizide
1999	13	21
2004	14	19
2009	12	24

Die Daten werden in einer Medienrecherche regelmäßig durch terre des hommes ermittelt. * Für die Jahre 1999 und 2004 konnte terre des hommes nicht erfassen, ob die tot aufgefundenen neugeborenen auch unmittelbar nach der Geburt getötet wurden. Zitiert nach Deutscher Ethikrat (2009): Das Problem der anonymen Kindesabgabe. Stellungnahme, S. 24. Berlin, Deutscher Ethikrat.

ANONYME KINDESABGABEN IN DEUTSCHLAND

Jahr	Befragung, Jugendämter Zeitraum 2000-2009
Babyklappe	171
Anonyme Geburt	189
Anonyme Übergabe	16
Von leiblichen Müttern/Eltern zurückgenommene Kinder	-45
Gesamt	331

Ohne Kenntnis der Herkunft in ein Adoptionsverfahren vermittelte Kinder. DJI-Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“, München 2011, Tabelle 24, S. 197. Es handelt sich um Daten, die Mindestfallzahlen wiedergeben, d.h. die Gesamtzahlen dürften höher liegen, vgl. ebd.

Jahr 2009 hat der Deutsche Ethikrat die anonyme Kindesabgabe als rechtswidrig bezeichnet und für den Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und die Ermöglichung einer vertraulichen Kindesabgabe plädiert. Damit hat die Diskussion Fahrt aufgenommen, was schließlich zur nun vorliegenden Gesetzesnovellierung geführt hat.
Erfasst werden in Deutschland ca. 20 Neonatizide pro Jahr, es ist allerdings von einer bis zu 30-fachen Dunkelziffer auszugehen (vgl. Höynck, Theresia / Zähringer, Ulrike / Behnsen, Mira (2011): Neonatizid. Expertise im Rahmen des Projektes „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland - Fallzahlen, Angebote, Kontexte“. München, DJI. 2011, S. 17). Somit ist die Zahl anonymer Geburten höher. Unter den bisherigen Angeboten des Hilfesystems war es äußerst fraglich, ob die betreffenden Frauen überhaupt erreicht werden konnten. Wenn es sich bei den Frauen, die ihr Kind anonym abgeben und den Frauen, die ihr Kind töten, um zwei weitgehend getrennte Personengruppen handelt, so kann das ursprüngliche Ziel der anonymen Kindesabgabe, nämlich die Vermeidung von Kindstötungen, nicht erreicht werden. Nach der Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI, Coutinho/Krell, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland, 2011) ist der Wunsch der Frauen nach (temporärer und partieller) Anonymität ausschlaggebend für eine anonyme Kindesabgabe, zugleich aber ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft verletzt und die medizinische Versorgung nicht unbedingt gewährleistet. Gesetzesinitiativen zur Legalisierung der anonymen Geburt scheiterten, und es wurde nach einem besseren Interessenausgleich zwischen den Rechten der Mutter, des Kindes und des Vaters gesucht. Seit dem 1. Mai 2014 gibt es nun eine legale Alternative zu den weiterhin bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe und der anonymen Geburt: die vertrauliche Geburt.

Gesetz zur vertraulichen Geburt

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt bietet ein zweistufiges Hilfsangebot bestehend aus Informations- und Beratungsarbeit und der eigentlichen vertraulichen Geburt.

Stufe 1 – Ausbau der Informations- und Beratungsarbeit

- tragende Säule sind die über 1.600 Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland
- Informationskampagne des BMFSFJ soll Anspruch auf unbedingte, anonyme Beratung besser bekannt machen
- Website www.geburt-vertraulich.de informiert gezielt über Angebot der vertraulichen Geburt
- bundesweiter Notruf „Schwangere in Not – anonym & sicher“ ist unter der Nummer 0800 40 40 020 immer erreichbar und lotst Frauen in das Beratungssystem vor Ort (also Erstberatung, ggf. auch Krisenintervention)

ANONYME GEBURTEN 2000 – 2010

- zwischen 2000 und 2010 gab es 652 anonyme Geburten
- Verbleib konnte für 502 Kinder ermittelt werden
- ein nicht unerheblicher Anteil der Frauen gibt ihre Anonymität im Zuge der Beratung auf

Die Statistiken sind der DJI-Studie entnommen und beziehen sich auf den Zeitraum Januar 2000 – Mai 2010. Auch hier sollten die Daten als Mindestfallzahlen interpretiert werden.

VERBLEIB DER KINDER

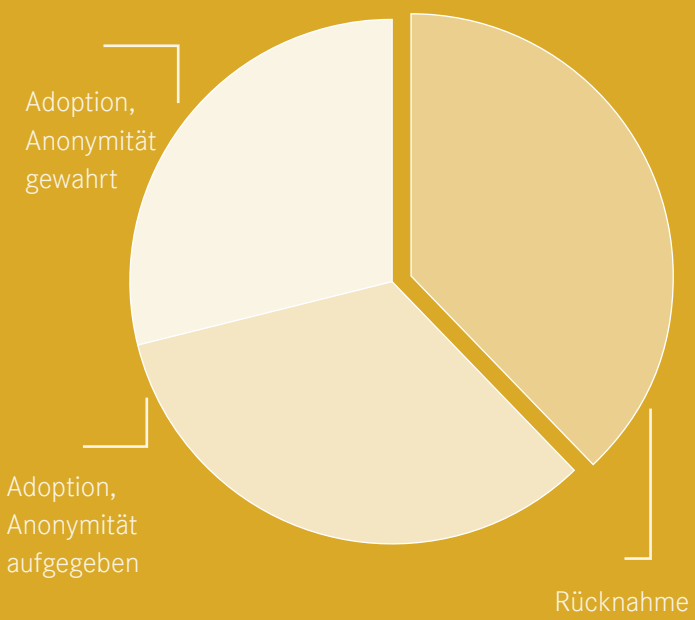

Quelle: DJI-Studie 2011, Abb. 49, S. 193

- Unterstützung und Beratung durch Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vor Ort

Stufe 2 – Die vertrauliche Geburt

- die Frau muss ihre Identität nur einmal gegenüber der Beraterin offenlegen: Vor- und Familienname der Frau, werden in einem Umschlag versiegelt, die Frau unter einem Pseudonym bei einer Klinik/ Hebamme angemeldet und die vertrauliche Geburt dem Jugendamt gemeldet – diese Schritte erfolgen durch die Schwangerenberatungsstelle
- die Klinik bzw. die Hebamme informiert die Beratungsstelle unverzüglich über die Geburt, die Beratungsstelle trägt Geburtsdatum und -ort auf dem versiegelten Umschlag ein und schickt den Herkunftsnachweis dann zur sicheren Aufbewahrung an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA)
- sofern von ihr gewünscht, wird die Frau auch nach der Geburt von der Beratungsstelle unterstützt, die elterliche Sorge ruht und das Kind erhält einen Vormund
- die Klinik bzw. die Hebamme teilt die Geburtsdaten innerhalb einer Woche dem Standesamt mit, das die Geburt des Kindes registriert

Nach der vertraulichen Geburt sind zwei Wege denkbar: Eine Abgabe zur Adoption oder die Rücknahme durch die leibliche Mutter.

- Adoption
  - das Adoptionsverfahren wird eingeleitet
  - nach 16 Jahren kann das Kind seinen Herkunftsnachweis beim BAFZA einsehen
  - die Mutter kann auch dann noch schutzwürdige Belange gegen die Offenlegung ihrer Identität geltend machen, und zwar ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes

- Rücknahme des Kindes durch seine Mutter
  - eine Rücknahme ist prinzipiell bis zum Adoptionsbeschluss möglich
  - die Mutter gibt ihre Anonymität auf, lässt ihre Mutterschaft zweifelsfrei feststellen und ein Familiengericht entscheidet über ihr Rücknahmeersuchen
  - ggf. weitere Unterstützung der Mutter durch bestehendes Hilfesystem

Was heißt das für die Fachberatung?

- man geht derzeit davon aus, dass etwa 100 Frauen pro Jahr in Deutschland die Beratung zur vertraulichen Geburt in Anspruch nehmen und etwa 50 vertrauliche Geburten durchgeführt werden - d.h. nur wenige Frauen im Land Brandenburg
- Änderungen im SchKG:
  - Beratung zur vertraulichen Geburt (u.a. Verfahrensablauf, Rechte des Kindes, Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft, Rechte des Vaters, übliches Adoptionsverfahren – vgl. § 25 SchKG)

- Verfahren der vertraulichen Geburt, d.h. die Schwangerenberatungsstellen koordinieren die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure (u.a. Anmeldung der Schwangeren bei Klinik/ Hebamme, Mitteilung an das Jugendamt, vgl. §§ 26ff. SchKG)
- Beratung nach der Geburt des Kindes (§ 30 SchKG)
- Beratungsstellen sind zuständige Anlaufstellen zur Beratung und Unterstützung der Mutter im Hinblick auf eine mögliche Einsichtnahme des Kindes in den Herkunftsnachweis nach 16 Jahren (§ 31 Abs. 2 und 3 SchKG)

Einige Herausforderungen und offene Fragen

Um für die Beratungspraxis die notwendigen Standards zu entwickeln, befindet sich derzeit das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt (ISS) in einem Konsultationsprozess. Im August 2014 sollen Empfehlungen vorliegen, die sich zu rechtlichen Fragen, zur Zusammenarbeit an den Schnittstellen und Umsetzungsfragen äußern. Ferner entwickelt das ISS ein Curriculums für Pilotveranstaltungen zur Qualifizierung der Berater/innen. Die erste Pilotveranstaltung, bei der diese Beratungsstandards erprobt worden sind, hat Ende April stattgefunden.

Die Bundesländer planen aktuell keine Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, das bedeutet, dass die Umsetzung gerade im Hinblick auf die Weiterqualifizierung der Fachberater/innen in den Ländern sehr unterschiedlich sein wird.

Als weitere Herausforderung ist unter anderem zu sehen, dass eine erstmalige unverzügliche Beratung in der Klinik kurz vor/nach der Geburt eine für alle Beteiligten äußerst anspruchsvolle Situation darstellt. Wie dies umgesetzt werden kann – ggf. unter Hinzuziehung einer Beratungsstelle – bleibt zu klären.

Im Übrigen ist zwar gesetzlich geregelt, dass die Kostenerstattung für die Geburt durch den Bund erfolgen wird. Die Regelungen im Einzelnen sind aber derzeit noch unklar.

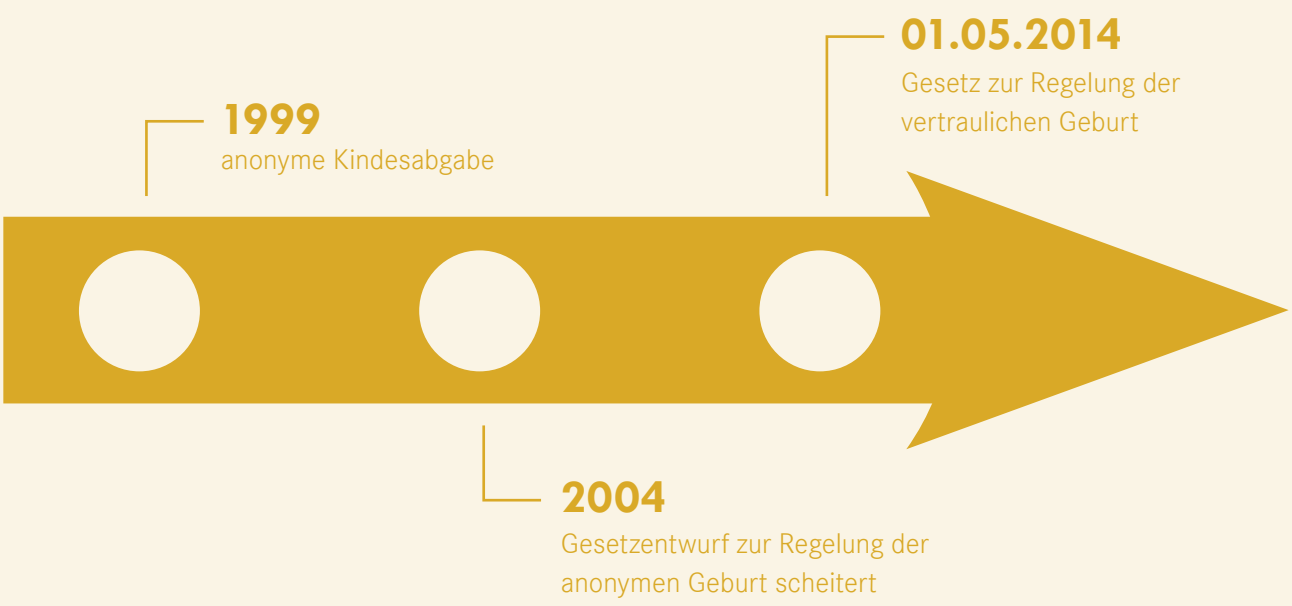

Kontaktdaten der Fachberaterinnen zur vertraulichen Geburt in Brandenburg

AWO Jüterbog

Adresse	Zinnaer Straße 32 14913 Jüterbog
Ansprechpartnerin	Frau Sakrejz
Telefon	03372 / 404557
E-Mail	barbara.sakrejz@awo-bb-sued.de

DRK Strausberg

Adresse	Schulstraße 1 15344 Strausberg
Ansprechpartnerin	Frau Venz
Telefon	03341 / 27795
E-Mail	karin.venz@drk-mos.de

---

pro familia Bad Belzig

Adresse	Bahnhofstraße 51 14806 Bad Belzig
Ansprechpartnerin	Frau Hauer
Telefon	033841 / 32724
E-Mail	angela.hauer@profamilia.de

---

pro familia Wittenberge

Adresse	Perleberger Straße 139 19322 Wittenberge
Ansprechpartnerin	Frau Paarmann
Telefon	03877 / 70782
E-Mail	janet.paarmann@profamilia.de

---

pro familia Potsdam

Adresse	Charlottenstr. 30 14467 Potsdam
Ansprechpartnerin	Frau von Lindenfels
Telefon	0331 / 860668
E-Mail	britta.von.lindenfels@profamilia.de

Stand: August 2014

DAS AUFENTHALTSRECHT DARF IN DER BERATUNGSSITUATION NICHT ZUM UNDURCHDRINGLICHEN DSCHUNGEL WERDEN.

Anne Tamm, Referentin, DRK-Suchdienst

Rechte ausländischer Frauen
Vor, während und nach der Geburt des Kindes

Die Beratung ausländischer Frauen im Kontext von Schwangerschaft und Geburt erfordert von den Beratungsstellen oftmals umfangreiches Wissen über deren aufenthaltsrechtliche Situation. In diesem Zusammenhang ist auch detailliertes Wissen über die Sozial- und Krankenleistungen und die Auswirkungen auf die aufenthaltsrechtliche Situation hilfreich. Hierüber und schließlich auch über die Rechte des Kindes hat Anne Tamm vom Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes referiert.

Die Vortragspräsentation ist untergliedert in:

1. Unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Situationen von ausländischen Frauen

2. Auswirkung der aufenthaltsrechtlichen Situation auf den Anspruch auf Sozial- und Krankenleistungen

3. Änderung der aufenthaltsrechtlichen Situation aufgrund einer (anstehenden) Geburt

4. Rechte des Kindes

Aufenthaltstitel für Drittstaatler

Zeitlich befristete Aufenthaltstitel	Zeitlich unbefristete Aufenthaltstitel
• Aufenthaltserlaubnis • Aufenthaltskarte • Visum	• Niederlassungserlaubnis • Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU • Daueraufenthaltskarte
„unechte“ Aufenthaltstitel	**Sonderfall**
• Aufenthaltsgestattung • Duldung • Grenzübertrittsbescheinigung • Passeinzugsbescheinigung • BüMA / BüMI	Fiktionsbescheinigung

Zeitlich befristete Aufenthaltstitel für Drittstaatler

Aufenthaltserlaubnis = befristeter Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, meist für 1 bis 3 Jahre erteilt

Aufenthaltsgründe nach dem Aufenthaltsgesetz:

- Studium, Schule oder Ausbildung (§§ 16 bis 17 AufenthG)
- Beschäftigung oder Selbstständigkeit (§§ 18 bis 21 AufenthG)
- Humanitäre Gründe einschließlich Asyl (§§ 22 bis 26 AufenthG)
- Familiäre Gründe (§§ 27 bis 36 AufenthG)
- Wiederkehr/ehemalige Deutsche (§§ 37 bis 38 AufenthG)
- in einem anderen EU-Land langfristig aufenthaltsberechtigt (§ 38a AufenthG)

Zeitlich befristete Aufenthaltstitel für Drittstaatler

Aufenthaltserlaubnis

1. Aufenthaltsrechte | 2. Sozial-/Krankenleistungen | 3. Geburt | 4. Recht des Kindes

Zeitlich befristete Aufenthaltstitel für Drittstaatler

Aufenthaltskarte = befristeter Aufenthaltstitel nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, meist für 5 Jahre erteilt

Aufenthaltsgrund:

Familienangehörige eines EU-Bürgers (Ehefrau, Lebenspartnerin, Tochter, Enkelin, Mutter, Großmutter)

Zeitlich befristete Aufenthaltstitel für Drittstaatler

Aufenthaltskarte

1. Aufenthaltsrechte | 2. Sozial-/Krankenleistungen | 3. Geburt | 4. Recht des Kindes

Zeitlich befristete Aufenthaltstitel für Drittstaatler

Visum

Zeitlich unbefristete Aufenthaltstitel für Drittstaatler

Niederlassungserlaubnis / Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU = unbefristeter Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, kein spezifischer Grund für den Aufenthalt mehr nötig

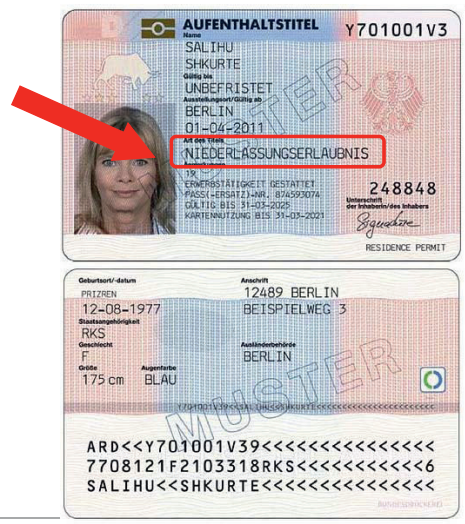

1. Aufenthaltsrechte | 2. Sozial-/Krankenleistungen | 3. Geburt | 4. Recht des Kindes

Zeitlich unbefristete Aufenthaltstitel für Drittstaatler

Daueraufenthaltskarte = unbefristeter Aufenthaltstitel nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, nach 5 Jahren erteilt

Aufenthaltsgrund: Familienangehörige eines EU-Bürgers (Ehefrau, Lebenspartnerin, Tochter, Enkelin, Mutter, Großmutter)

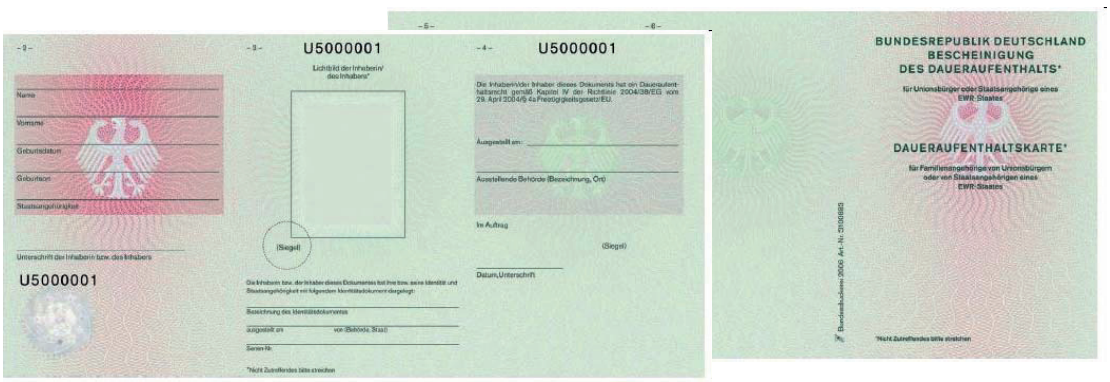

„Unechte“ Aufenthaltstitel

Aufenthaltsgestattung = befristeter Aufenthaltstitel nach dem Asylverfahrensgesetz, für jeweils 6 Monate erteilt

Aufenthaltsgrund:

Asylverfahren

„Unechte“ Aufenthaltstitel

Aufenthaltsgestattung

„Unechte“ Aufenthaltstitel

Duldung

- „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ nach dem Aufenthaltsgesetz
- Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen derzeit unmöglich (z. B. Passverlust, Mutterschutz)
- Person ist weiterhin ausreisepflichtig
- Bescheinigung kann jederzeit eingezogen werden
- ausgestellt für Zeiträume von 2 Wochen bis mehrere Jahre

1. Aufenthaltsrechte | 2. Sozial-/Krankenleistungen | 3. Geburt | 4. Recht des Kindes

„Unechte“ Aufenthaltstitel

Duldung

Fachtagung „Menschenrechte – Theorie und Praxis in Brandenburg“
Potsdam, 30. April 2014
Folie 15

DRK-Generalsekretariat
Suchdienst-Leitstelle
Anne Tamm

Deutsches Rotes Kreuz
SUCHDIENST

„unechte“ Aufenthaltstitel

Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) = ermöglicht die freiwillige Ausreise bei (mittlerweile) fehlendem Aufenthaltsrecht

Passeinzugsbescheinigung (PEB) = wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, während die Identität einer Drittstaatlerin überprüft und die zuständige Ausländerbehörde bestimmt wird

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender / illegal Eingereister (BüMA / BüMI): Bescheinigung über ein Asylgesuch / Meldung als illegal Eingereiste bis zur Ankunft bei der zuständigen Asyl-/Ausländerbehörde, meist nur wenige Tage gültig

1. Aufenthaltsrechte | 2. Sozial-/Krankenleistungen | 3. Geburt | 4. Recht des Kindes

Sonderfall

Fiktionsbescheinigung = ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird von der Ausländerbehörde geprüft wird

Drei mögliche Wirkungen der Fiktionsbescheinigung:

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt…

… der Aufenthalt als erlaubt

… die Abschiebung als ausgesetzt

… der Aufenthaltstitel als fortbestehend

Sonderfälle

Fiktionsbescheinigung

Anspruch auf Sozialleistungen

SGB II / SGB XII	SGB II / SGB XII aber Gefahr Verlust Aufenthaltstitel	Asylbewerber-leistungsgesetz
• Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 22, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 bis 3, 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG (humanitäre Gründe) • Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 AufenthG (Familienangehörige eines Deutschen) • Aufenthaltskarte • Touristenvisum* • Niederlassungs-erlaubnis • Daueraufenthalt-EU • Daueraufenthaltskarte • Fiktionsbescheinigung*	• Aufenthaltserlaubnis gemäß: • §§ 16 und 17 AufenthG (Studium/Ausbildung) • §§ 18 bis 21 AufenthG (Erwerbstätige) • § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche) • §§ 30 bis 36 AufenthG (Familienangehörige eines Ausländers) • §§ 37 bis 38a AufenthG • Fiktionsbescheinigung*	• Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a, Abs. 4b, Abs. 5 (humanitäre Gründe) • Aufenthaltsgestattung • Duldung • Grenzübertrittsbe-scheinigung • Passeinzugs-bescheinigung • BüMA / BüMI • Fiktionsbescheinigung*

Gefahr des Verlusts des Aufenthaltsrechts bei Studentinnen

Hinweis im Aufenthaltstitel:

„*Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII*“

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz:

„*Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind … zu berücksichtigen. Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft*.“

Exkurs: EU-Bürgerinnen

Freizügigkeitsberechtigt, d. h. aufenthaltsberechtigt, wenn

- arbeitssuchend
- Arbeitnehmerin/Selbstständige
- Empfängerin oder Erbringerin von Dienstleistungen
- Eigene Lebensunterhaltssicherung (Vermögende, Rentnerin, Studentin)
- Familienangehörige eines EU-Bürgers

Daueraufenthaltsrecht: nach 5 Jahren Aufenthalt in Deutschland

Exkurs: EU-Bürgerinnen

Sozialleistungen

ALG II / SGB XII	ALG II / SGB XII aber Gefahr Verlust Aufenthaltsrecht	Anspruchsausschluss (umstritten)
• Arbeitnehmerinnen • Selbstständige • Erbringerinnen oder Empfängerinnen von Dienstleistungen • Familienangehörige eines EU-Bürgers • Daueraufenthalts-berechtigte	• Nicht Erwerbstätige (Vermögende, Studentinnen)	• Arbeitssuchende

Änderung des Aufenthaltsstatus aufgrund von Schwangerschaft

Frauen ohne Papiere

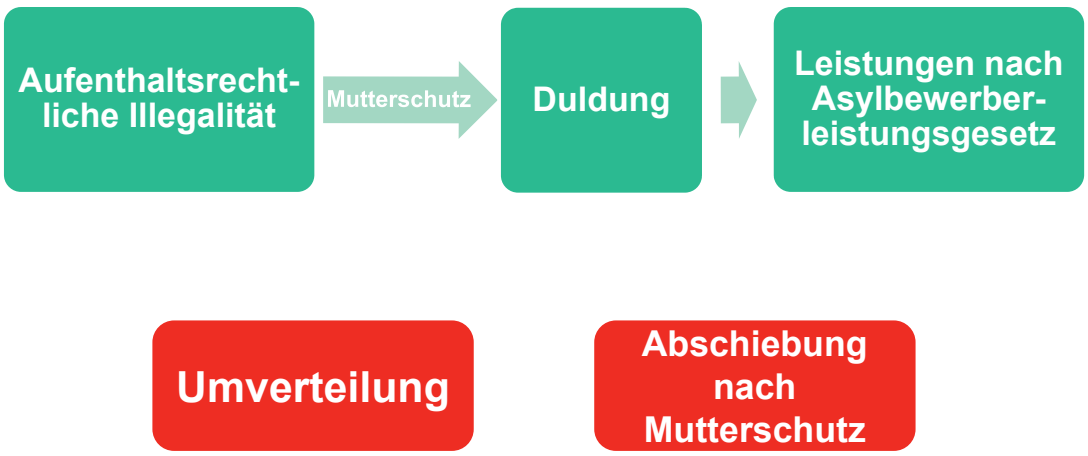

Änderung des Aufenthaltsstatus aufgrund der Geburt eines Kindes

Staatsangehörigkeit des Kindes

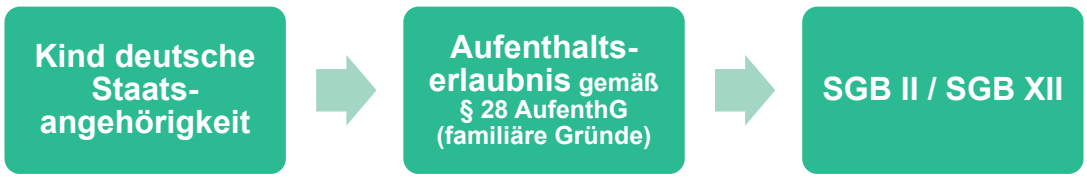

1. Aufenthaltsrechte | 2. Sozial-/Krankenleistungen | 3. Geburt | 4. Recht des Kindes

Änderung des Aufenthaltsstatus aufgrund der Geburt eines Kindes

Staatsangehörigkeit des Kindes

Wann ist ein Kind deutscher Staatsbürger?

Wenn ein Elternteil

- bei der Geburt des Kindes deutscher Staatsbürger ist
- sich seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält und einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt

Änderung des Aufenthaltsstatus aufgrund der Geburt eines Kindes

Sorgeberechtigter Vater mit Bindung an Deutschland

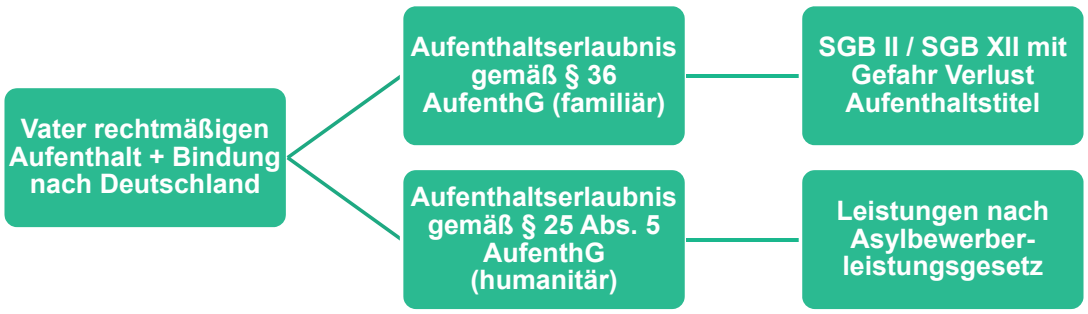

Rechte des Kindes

- Aufenthalt
- Versorgung
- Unterbringung
- Identität
- Familienleben
- Schutz

Johannes Graf von Pfeil, Direktor des Sozialgerichts Potsdam

Grundsicherung für Arbeitsuchende
Neuentwicklungen in Brandenburg

Seitdem vor neun Jahren die Hartz-IV-Reform in Kraft getreten ist, reißt die Kritik an der Qualität der Bescheide nicht ab. Auch die verschiedenen Beratungsstellen sind immer wieder mit der Unzufriedenheit von Kunden der Jobcenter konfrontiert und werden um Rat und Unterstützung gebeten.

Allgemein geht man davon aus, dass zu viele Bescheide der Jobcenter und Arbeitsgemeinschaften (ArGen) unverständlich und rechtswidrig sind und dass folglich sehr viele Widersprüche und Klagen erforderlich sind, was zwar dem Rechtsfrieden dient, jedoch den Aufwand und die Kosten in den Gerichten und Verwaltungen in die Höhe treibt.

Dies betrifft auch die Menschen in Brandenburg und hat dazu geführt, dass der Brandenburger Landtag im Jahr 2012 die Landesregierung beauftragt hat, sich zu überlegen, wie die Menschen einfacher zu ihren Rechten im Bezug auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Sozialgesetzbuch, SGB II) kommen könnten. Konkret sollten Möglichkeiten erörtert werden, die Anzahl der Widerspruchs- und Klageverfahren im SGB-II-Bereich in Brandenburg zu verringern. Hierzu hat Sozialminister Baaske eine Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der Jobcentern und ArGen und der zuständigen Gerichte einberufen, an der auch ich beteiligt war. Prämisse bei der Arbeit dieser Gruppe war jedoch, dass Bundesrecht, also das SGB II selbst, nicht Gegenstand der Betrachtungen in der AG sein konnte, sondern nur Verfahrensweisen im Land Brandenburg, auf die direkt Einfluss genommen werden könnte.

Zunächst wurde untersucht, ob tatsächlich die Anzahl der anhängigen Verfahren im SGB-II-Bereich so immens hoch ist, wie man im Allgemeinen meint. Allgemein sind „gefühlt“ sehr viele Verfahren im SGB-II-Bereich anhängig, dies ist aber darauf zurückzuführen, dass sehr viele Bescheide erstellt werden (müssen) und diesen dann einzeln widersprochen werden.

- 150.408 Bedarfsgemeinschaften (BG) in Brandenburg (Dez. 2012)
- 146.814 Bedarfsgemeinschaften in Brandenburg (Dez. 2013)
  - Diese führten 16.700. Widersprüche im Jahr 2013 (entspricht 11,4 % der BGs)
  - 16 % der brandenburger BGs hatten ein Klageverfahren im Jahr 2013 anhängig (welches sich

aber auch auf Bescheide der Vorjahre beziehen kann)
- Jeder einzelne Bescheid muss von der BG mit Rechtsmittel angegangen und ggf. von Behörde geändert werden.

Daraus kann man schließen, dass die Jobcenter nicht an allem schuld sind, sondern die gesetzlichen Vorgaben, die leider komplizierter sind als geplant. Wie Charles de Gaulle schon wusste, sind „die zehn Gebote (...) deshalb so kurz und verständlich, weil sie ohne Mitwirkung von Juristen entstanden sind." Da das SGB II unter Mitwirkung von Juristen entstanden ist, ist es leider sehr kompliziert und wenig verständlich. Das ursprüngliche Ziel, nämlich die Berechnung der Grundsicherung so einfach zu gestalten, dass sie auf den berühmten Bierdeckel passt, wurde weit verfehlt. Durch die komplizierte Berechnung der Grundsicherung ist die Fehleranfälligkeit in den Behörden hoch und die Akzeptanz der Leistungen und der Bescheide umso niedriger, was wiederum zu einer starken Belastung der Widerspruchsstellen und Gerichte führt. Es gibt sogar einen Rechtsanwalt, der pro Jahr beim Sozialgericht Cottbus 3.500 Klagen mit SGB-II-Bezug einlegt.

Das Ziel unserer Arbeitsgemeinschaft war es, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung Möglichkeiten der Bescheidverbesserung zu eruieren, um die Anzahl der Widerspruchs- und Klageverfahren zu reduzieren. Um es vorwegzunehmen: Die perfekte Patentlösung konnte nicht gefunden werden. Einen Königsweg gibt es nicht, aber viele Wege führen bekanntlich nach Rom. Um die Qualität der Bescheide zu verbessern und die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen, sind eine Reihe von Maßnahmen sinnvoll:

- Die Kommunikation zwischen den Sozialgerichten und den Jobcentern muss weiterhin regelmäßig gepflegt werden. Auch so werden die Jobcenter auf Fehler aufmerksam gemacht.
- Bescheide müssen verständlicher werden; selbst Fachleute verstehen diese oftmals nicht.
- Die Qualifikation der Mitarbeiter in den Jobcentern muss den Aufgaben entsprechend sein und erhalten werden. Mittlerweile haben die Jobcenter ihre verfehlte Personalpolitik, nämlich befristetes Personal nicht weiter zu beschäftigen und stattdessen neues unerfahrenes Personal wiederum befristet einzustellen, aufgegeben.
- Zusätzliche Beratungselemente
  - Bescheidverbesserung (optierende Kommunen Landkreise Teltow-Fläming und Havelland haben stark verbesserte Bescheide, Landkreis Ostprignitz-Ruppin hingegen nicht und bleibt daher widerspruchträchtig)
  - persönliche Bescheiderklärer (Potsdam Horstweg – wohl nur in Stadt möglich)
- Schlichtungselemente
  - Landkreis Teltow-Fläming: mediatives System, d.h. nach einem Widerspruch muss sich Bescheidersteller zunächst mit Bürger treffen und Fragen klären in einem Vermittlungsgespräch. Dann erst bearbeitet Widerspruchsstelle. (Nachteil: Personalintensiv auf Bearbeiterseite)
  - Stadt Potsdam: Schlichtungsstelle mit 2 Personen besetzt; 91 von 160 Fällen wurden per Schlichtung erledigt
- Qualitätsverbessernde Maßnahmen
  Der ehemalige Geschäftsführer des Jobcenters Dahme-Spreewald hat jeden Bescheid und jede Beschwerde gelesen und ggf. interveniert, folglich war die Klagequote sehr gering

Bis sich die Unternehmens- bzw. Behördenkultur ändert, dauert es oftmals zu lange. Allerdings sind klare Verbesserungen spürbar, wo sich die Behörde auf die Bürgerinnen und Bürger zubewegt hat und die Bescheide verständlicher gefasst hat.

Um den Kontakt zu den Sachbearbeitern und die Transparenz der Jobcenter zu verbessern, hat z.B. der Landkreis Havelland die Bescheide jeweils mit den Durchwahlnummern versehen. Somit ist der zuständige Bearbeiter für den Bürger, aber auch für eine Beratungsstelle, schneller erreichbar, Fragen können geklärt, Fehler behoben und auch Widersprüche können vermieden werden.

ELTERNSCHAFT VON MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IST IMMER NOCH FÜR VIELE FACHKRÄFTE PROBLEMATISCH.

Matthias Luckner, Referent,
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Unterstützung in der Begleiteten Elternschaft
Wer hat welche Aufgabe in Brandenburg?

Eltern mit geistiger Behinderung haben einen Rechtsanspruch auf Unterstützung in ihrem Elternsein. Damit ihre Kinder gesund und altersgemäß entwickelt aufwachsen können, stehen ihnen die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII offen. Sie haben aber auch einen Rechtsanspruch auf Teilhabe am Leben der Gemeinschaft im Sinne der Eingliederungshilfen des SGB XII. Erhalten Eltern mit geistiger Behinderung diese beiden Hilfen, spricht man von Begleiteter Elternschaft.

Bei der Begleiteten Elternschaft kommen regelmäßig drei Rechtsansprüche zur Geltung: Der Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Erziehung, der Anspruch der Eltern auf Eingliederungshilfe und die Rechte der Kinder selbst, wie sie in der UN-Kinderechtskonvention festgehalten wurden (Recht auf Versorgung, Schutz und Beteiligung).

In der Beratungsgrundlage des Ministeriums (ehemals des Landesjugendamtes) zur Begleiteten Elternschaft ist die Zielstellung wie folgt definiert: Die Eltern sollen in ihren erzieherischen und in ihren Alltagskompetenzen so gefördert werden, dass der Familie ein selbständigeres und selbstbestimmteres Leben ermöglicht wird. Das Wohl des Kindes ist sicherzustellen. In diesem Sinne soll seine altersgerechte Entwicklung gefördert werden.

Über welche Eltern reden wir?

Zum Personenkreis gehören Mütter bzw. Väter mit einer Intelligenzminderung (leichte bis mittelgradige geistige Behinderung) im Sinne der ICD-10 (F70, leichte Intelligenzminderung; F71, mittelgradige Intelligenzminderung; F78, andere Intelligenzminderung; F79, nicht näher bezeichnete Intelligenzminderung) unter Verwendung der Diagnosestandards der ICF1.

Intelligenzminderung ist ein Zustand von verzögerter oder unvollständiger Entwicklung der geistigen Fähigkeiten. Besonders beeinträchtigt sind Fertigkeiten, die sich in der Entwicklungsperiode manifestieren und die zum Intelligenzniveau beitragen, wie Kognition, Sprache, motorische und soziale Fähigkeiten. Eine Intelligenzstörung kann allein oder zusammen mit jeder anderen psychischen oder körperlichen Störung auftreten. Intellektuelle Fähigkeiten und soziale Anpassung können sich verändern. Sie können sich, wenn auch nur in geringem Maße, durch Übung und Reha-

bilitation verbessern. Die Diagnose sollte sich immer auf das gegenwärtige Funktionsniveau beziehen.

Diese Eltern sind meist zwischen 16 und 30 Jahre alt. Sie kommen entweder aus dem Haushalt ihrer Eltern oder leben in einer eigenen Wohnung, im Betreuten Wohnen, in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungs- oder der Jugendhilfe.

Ein Teil der Eltern ist auch psychosozial beeinträchtigt.

Ein kleiner Blick in die Geschichte zeigt die gravierenden Veränderungen im Bezug auf Sexualität und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen.

Im so genannten Dritten Reich wurden Menschen mit Behinderungen zwangssterilisiert, deren Elternschaft also rigoros bekämpft. In den 1950er und 60er Jahren hat man sie gern als „große Kinder" gesehen, d.h. die Sexualität der Menschen mit Behinderung nicht ernst genommen. In den 1970er und 80er Jahren wurde nach und nach ihre Sexualität anerkannt und toleriert. In den 1990ern kam die Diskussion auf: „Jetzt dürfen die auch noch Kinder kriegen". Hier sei auf das Standardwerk von Frau Dr. Pixa-Kettner: „Und dann waren sie sauer auf mich, dass ich das Kind haben wollte" (1996) verwiesen. Im Jahr 1998 eröffnete das erste Familienprojekt im Land Brandenburg in Friesack (AWO-Friesack, http://www.begleiteteelternschaft.de/friesack.html).

Eine Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung wird auch heute noch von vielen Bürgern aber auch von Fachkräften als sehr problematisch wahrgenommen. Es stellt sich weiterhin die Frage der Akzeptanz. Anlässlich eines Fachtags im Jahr 2000 zur Begleiteten Elternschaft äußerten Fachkräfte ihre Befürchtung, dass „das Angebote wären, die auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden". Viele von Unsicherheit geprägte Nachfragen von Großeltern und Fachkräften aus Verwaltungen bzw. von freien Trägern aus verschiedenen Teilen des Bundesgebietes gehen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ein.

Doch es ist auch eine Entwicklung hin zu mehr Akzeptanz zu verzeichnen: Erfahrungen werden gemacht, Sicherheiten werden gewonnen.

Im Land Brandenburg haben wir mittlerweile mehrere hundert ambulante Begleitungen und über 100 stationäre Plätze für Begleitete Elternschaft. Wir Brandenburger bestimmen die Fachdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland mit. Es gibt auch Mitwirkungen auf EU-Ebene. Und trotzdem höre ich gelegentlich von Kindesabnahmen auch im Land Brandenburg, da die Eltern zu wenig Unterstützung erfahren, auf welche sie eigentlich Anspruch hätten.

Begleitete Elternschaft - Prävention

Werdende Eltern mit geistiger Behinderung haben oft Angst eine Schwangerschaft zu offenbaren. Sie befürchten, dass ihre Eltern es ihnen nicht zutrauen: „Was bist Du? Schwanger? Du bist doch selbst ein Kind". Alle trauen es ihnen nicht zu, deshalb wird die Schwangerschaft sehr oft lange verheimlicht.

Durch das Hinauszögern der Offenbarung kann das ungeborene Kind gefährdet werden, falls die Schwangere den Fötus schädigende Medikamente einnehmen sollte.

Um dieser Angst vor dem Offenbaren einer Schwangerschaft entgegen zu wirken, ist es notwendig, Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige über die Angebote aufzuklären und hierzu zu beraten.

- Aufklärung über die Möglichkeiten des Zusammenlebens von Eltern und Kindern in den Förderschulen und Werkstätten, in den Selbsthilfegruppen der Eltern (z.B. Lebenshilfe).
- Anschauen eines Familienprojektes, sprechen mit den Fachkräften, den schon begleiteten Eltern; Ziel sollte dabei sein, einen angstfreien Raum zu schaffen.
- Zugleich ist es wichtig, dass die potentiellen Eltern erleben können, dass das Zusammenleben mit einem Kind mit viel Verzicht auf viele Jahre verbunden ist (z.B. während Urlaubsfahrten von jungen Menschen mit und ohne Kindern).

- Gefahr: Für manche junge Frauen mit geistiger Behinderung ist ein Kind ein Statussymbol – es steigert aus ihrer Sicht den eigenen Wert – es ist ein Kriterium des Dazu-Gehörens.

Beratungsmöglichkeiten bestehen im Jugendamt, beim Verein Begleitete Elternschaft und bei Familienprojekten. Beim Jugendamt besteht ein Beratungsanspruch gemäß § 16 Absatz 3 SGB VIII (Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden). Beratung durch den Verein Begleitete Elternschaft Brandenburg-Berlin kann über die Homepage vermittelt werden (www.begleitete-elternschaft-bb.de). Dort sind auch bestehende Familienprojekte aufgelistet.

Sinnvoll ist es, wenn sich Ratsuchende auf die Termine in den Ämtern entsprechend vorbereiten.

Ratsuchende sollten sich nicht abschrecken lassen, wenn das zuständige Jugendamt die Meinung vertritt, dass das Kind erst geboren sein muss um Unterstützung des Jugendamtes einzufordern. Wenn nach Einschätzung der Fachkräfte zur Sicherung des Kindeswohls von Geburt an Hilfen zur Erziehung nötig sind, müssen diese entsprechend vorbereitet werden. Alles andere wäre in Kauf genommene Kindeswohlgefährdung.

Auch muss man Zeit einplanen, um den Bedarf an Eingliederungshilfe abzuprüfen.

Schon bei Bekanntwerden der Schwangerschaft sollten daher unverzüglich Anträge beim Jugendamt auf Hilfen zur Erziehung und beim Sozialamt auf Eingliederungshilfe gestellt werden. Auf eine mögliche Ablehnung der Anträge sollte man gefasst sein und entsprechende Rechtsmittel vorbereiten und einlegen.

Wird Hilfe gewährt, so setzt dann die Hilfeplanung ein:

Jugendamt und Sozialamt kooperieren im Einzelfall (Mutter/Vater/Kind) im Sinne einer qualifizierten Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sowie der Gesamtplanung der Hilfe nach § 58 SGB XII zur Bereitstellung abgestimmter Leistungen auf ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage. An der Planung beteiligte Personen, Ämter und Leistungsanbieter sind: der/die Personensorgeberechtigte(n) (Mutter, Vater, ggf. Vormund), Jugendamt und Sozialamt, gerichtlich bestellte Betreuer und der Leistungsanbieter, aber auch sonstige im Einzelfall Beteiligte gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII und auch beratend das MBJS in Bezug auf § 85 Abs. 2 Punkte 1 bis 8 SGB VIII (die Leistungsträger/Leistungserbringer beratend)

Wenn die werdenden Eltern vor der Geburt stehen, müssen sie wissen, wo und wie sie danach leben.

BEGLEITETE ELTERNSCHAFT – DIE HILFEN

Beschreibung der Angebote

- Präventive Angebote im Sinne des § 16 Absatz 3 SGB VIII
- Standardangebot: Ambulante Betreuung, wenn nötig rund um die Uhr

Stationäre Angebote (Familienprojekte)

- Bis zu 5 Familien unter einem Dach
- Jede Familie hat eine in sich abgeschlossene Wohnung
- Es gibt einen Gemeinschaftsbereich
- Verweildauer, entsprechend der Hilfeplanung, in der Regel bis zu 2 Jahren
- Vor der Aufnahme soll schon das „Danach“ verabredet werden

Neues Angebot: Kinderwohnung

- Kinder wohnen in einer eigenen Wohnung
- Eltern werden i. d. Regel ambulant betreut
- Ihr Zusammenleben mit den Eltern wird individuell (dosiert) entsprechend der Möglichkeiten bzw. der Belastbarkeit der Eltern, verabredet (z.B. an Wochenenden, wenn es der Mutter „gut“ geht; nachmittags stundenweise...)

Zielvorstellung: Regionale Kompetenzzentren

Begleitete Elternschaft – Zusammenwirken der Hilfen

Im Idealfall sollten alle Hilfen der Begleiteten Elternschaft „aus einer Hand“ geleistet werden. Die Kooperation der Leistungsträger Jugendamt und Sozialamt ist jedoch regional sehr unterschiedlich und oftmals nicht optimal aus Perspektive der Leistungsberechtigten.

BEISPIEL

Ambulante Begleitete Elternschaft im Landkreis Uckermark

- Jedes der beiden Ämter hat mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung abgeschlossen
- Die Vereinbarungen beziehen sich aufeinander
- Entsprechend dem Einzelfall werden ein Stundenkontingent Eingliederungshilfe (EH) und ein Stundenkontingent Jugendhilfe (JH) verabredet
- Beide Ämter zahlen den gleichen Stundensatz

Stationär ist die Jugendhilfe federführend, gibt es folgende Varianten

- JH leistet fürs Kind / EH leistet für das Elternteil / Sachkosten 50:50
- JH leistet fürs Kind und für Mutter / EH leistet für die Mutter 50 % der Personalkosten
- JH leistet fürs Kind / EH leistet für die Mutter den durchschnittlichen stationären Betreuungssatz der Region
- JH leistet fürs Kind / EH leistet für die Mutter mit einer Einzelvereinbarung

Es leitet nur ein Leistungserbringer, d.h. alle Hilfen kommen aus einer Hand.

Jedes Amt befindet sich in seinem „Korridor“ – Leistungen wurden typisiert – Kooperationen sind anstrengend – die Leistungsbereiche sind nicht kompatibel – es gibt zwar Öffnungsklauseln, das bedeutet aber dass der Sachbearbeiter die jeweilige Amtsleitung einbeziehen muss.

Erbringung der Leistung aus zweierlei Händen bedeutet, dass zwei Leistungserbringer beauftragt und in die Hilfeplanung einbezogen werden. Die Jugendhilfe

ist dann „für das Kind da“, die Eingliederungshilfe „für die Eltern“. Das heißt, mindestens vier bis sechs verschiedene Fachkräfte arbeiten mit den Eltern und den Kindern. Und das heißt auch in der Regel, jeder Leistungserbringer spricht seine eigene Sprache, verabredet seine eigenen Termine, es gibt zwei verschiedene individuelle Unterstützungspläne (z.B. Tagesstruktur), zweierlei Terminplanungen für die Eltern. Folglich tritt eine für die Eltern unzumutbare Situation ein.

Leistungen aus einer Hand bedeutet, dass nur ein Leistungserbringer für beide Leistungsfelder mit zwei bis drei Fachkräften, einer Sprache, einem individuellen Unterstützungsplan, einem Terminplan mit der Familie arbeitet.

Das vernetzte Denken muss sowohl beim Leistungsträger als auch beim Leistungserbringer erfolgen, d.h. man muss die beiden Leistungsfelder übereinander und auf die konkreten Personen zugeschnitten denken.

Begleitete Elternschaft – Die Qualitätsentwicklung

Als gemeinsamer Träger der Qualitätsentwicklung fungiert die Landesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft Brandenburg-Berlin www.begleitete-elternschaft-bb.de

Notwendig sind unter anderem die wissenschaftliche Begleitung und eine qualifizierte Fortbildung für die

BEGLEITETE ELTERNSCHAFT –MATERIALIEN

- „In Sachen Kaminski“ (Deutscher Fernsehfilm, 2005) http://www.youtube.com/watch?v=dnQnqey7MR0
- „Behinderte Liebe 3“ (Medienprojekt Wuppertal, 2009) http://www.medienprojekt-wuppertal.de/v_116
- Begleitete Elternschaft - Assistenz für Eltern mit geistiger Behinderung; Beratungsgrundlage zur Erteilung der Betriebserlaubnis sowie zu schwierigen Einzelfällen, Landesjugendamt Brandenburg, Bernau, am 06.01.2010 http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/Beratungsgrundlage.LJA.Begleitete%20Elternschaft.Endfassung.-205.pdf

Fachkräfte. Die Fortbildung muss insbesondere die Theorie und Praxis der Eltern-Kind-Interaktion, den Blick auf die Fachkraft als Selbstreflexion, Trennungen im Arbeitsfeld der Begleiteten Elternschaft, Entwicklungsaufgaben für Kinder und Eltern von der frühen Kindheit bis zur Adoleszenz und Seminare für Leitungskräfte beinhalten.

Zum kollegialen Austausch finden zweitägige Jahrestreffen statt und drei Regionalgruppen treffen sich zweimal jährlich.

Auch trifft sich ein Leitungsteam aus Regionalleiterinnen, Fortbildnerinnen und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport viermal pro Jahr zum Austausch.

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Gefördert durch das Ministerium
für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

AWO Landesverband Brandenburg e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Brandenburg e.V.
Kurfürstenstraße 31
14467 Potsdam

www.awo-brandenburg.de

pro familia Brandenburg

pro familia
Landesverband Brandenburg e.V.
Charlottenstraße 30
14467 Potsdam

www.profamilia.de

Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Brandenburg e.V.
Alleestraße 5
14469 Potsdam

www.drk-brandenburg.de